

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1974

Nummer 9

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
750	2. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung strafbarer Handlungen durch die Bergämter . . . . .	118

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 18. 1. 1974. . . . .	147
	Nr. 4 v. 23. 1. 1974. . . . .	147
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 15. 1. 1974. . . . .	148
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	147

## I.

750

**Richtlinien  
für die Untersuchung von Unfällen,  
Schadensfällen und besonderen Ereignissen  
sowie für die Erforschung  
strafbarer Handlungen durch die Bergämter**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 2. 1. 1974 III/A 3 20-00 - 2/74

- |  |   |
|--|---|
| <p>1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1.1 Zuständigkeit des Bergamtes<br/>Das Bergamt ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht zuständig für</p> <p>1.11 die Untersuchung aller Unfälle (Tod oder Verletzung von Personen), die sich in den seiner Aufsicht unterliegenden Betrieben ereignen,</p> <p>1.12 die Untersuchung von Schadensfällen und Ereignissen, welche die Sicherheit des Betriebes sowie den Umweltschutz betreffen oder sonst für die Durchführung der Bergaufsicht von Bedeutung sind,</p> <p>1.13 die Erforschung strafbarer Handlungen, wenn diese</p> <p>1.131 Zuwiderhandlungen gegen berggesetzliche, bergbehördliche oder sonstige, den Bergwerksbetrieb betreffende Vorschriften zum Gegenstand haben oder</p> <p>1.132 mit dem technischen Betriebsablauf im Zusammenhang stehen.</p> <p>1.2 Zuständigkeit der Polizeibehörde<br/>In den der Aufsicht der Bergverwaltung unterliegenden Betrieben werden die Ermittlungen von den Polizeibehörden geführt bei</p> <p>1.21 politischen Verbrechen und Vergehen sowie bei Sprengstoffdelikten, soweit sie sich über den Betrieb hinaus auswirken,</p> <p>1.22 sonstigen strafbaren Handlungen, die nicht mit dem technischen Betriebsablauf im Zusammenhang stehen,</p> <p>1.23 Selbstmordfällen.</p> <p>1.3 Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde<br/>Erlangt das Bergamt Kenntnis von strafbaren Handlungen, die in den seiner Aufsicht unterliegenden Betrieben begangen worden sind, deren Erforschung jedoch gemäß Nummer 1.2 der Polizeibehörde obliegt, so hat es diese unverzüglich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt bei Verlust von Sprengstoffen und Zündmitteln sowie bei Fund und Verlust von radioaktiven Stoffen. Ergibt sich bei der Untersuchung des Bergamtes (Nummer 1.1) der Verdacht einer strafbaren Handlung, deren Aufklärung den Polizeibehörden obliegt (Nummer 1.2), so sind die Vorgänge an diese zur weiteren Bearbeitung abzugeben. Bestehen Zweifel, ob das Bergamt oder die Polizeibehörde für die Untersuchung zuständig ist, so ist dem Landesoberbergamt NW ohne Verzögerung zu berichten.<br/>Das Bergamt hat mit der Polizeibehörde zusammenzuarbeiten, soweit es im Einzelfall angezeigt ist, insbesondere, wenn kriminalistische Spezialkenntnisse erforderlich sind.</p> <p>1.4 Hinzuziehung sonstiger Behörden und Fachstellen<br/>Das Bergamt hat zu seinen Untersuchungen sonstige Behörden sowie Fachstellen oder Sachverständige hinzuzuziehen, sofern deren Fachkunde für die Klärung des Herganges und der Ursachen des Vorfalles erforderlich ist. Diese sind unverzüglich (möglichst fernmündlich) zu benachrichtigen. Gegebenenfalls sind die zu untersuchenden Gegenstände vom Bergamt sicherzustellen.<br/>Für die Beteiligung kommen insbesondere in Betracht:</p> <p>1.41 bei Entzündung von Grubengas (Abflammungen, Verpuffungen von Grubengas oder Explosionen von</p> | <p>Schlagwettern) und bei Kohlenstaubexplosionen in Grubenbauen<br/>die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke,<br/>die Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,<br/>die Versuchsgrubengesellschaft mbH,</p> <p>1.42 bei Abflammungen, Verpuffungen oder Explosionen jeder Art in Tagesanlagen<br/>der Technische Überwachungs-Verein,<br/>die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke,</p> <p>1.43 bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Verwendung von Sprengstoffen oder Zündmitteln, soweit für deren Klärung eine Begutachtung auch im Zusammenhang mit der Durchführung der Sprengarbeit erforderlich ist,<br/>die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke,<br/>die Schießsachverständigenstelle,</p> <p>1.44 bei Seilfahrtunfällen oder sonstigen Vorkommnissen in Schächten, soweit als Ursache Mängel der Schachtfördereinrichtungen oder Fehler bei deren Bedienung in Betracht kommen,<br/>die Sachverständigen der Seilprüfstelle der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, der Versuchsgrubengesellschaft mbH oder des Technischen Überwachungs-Vereins entsprechend der bergbehördlichen Anerkennung,</p> <p>1.45 bei Unfällen und Betriebsstörungen durch elektrische oder andere, der besonderen Überwachung durch anerkannte Sachverständige unterliegende Anlagen und Betriebsmittel<br/>der Technische Überwachungs-Verein,</p> <p>1.46 bei Grubenbränden, falls die Grubenwehr eingesetzt wird, und bei Unfällen bei dem Gebrauch von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten im Ernstfall und bei Übungen<br/>die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen,</p> <p>1.47 bei Unfällen und sonstigen wichtigen Ereignissen im Zusammenhang mit der Verwendung von tragbarem Geleucht, Wetteranzeigern und sonstigen Meßgeräten mit elektrischer Stromquelle, soweit es sich um den elektrischen Teil handelt<br/>die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke,</p> <p>1.48 bei Unfällen und Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie erforderlichenfalls bei deren Fund oder Verlust<br/>das Staatliche Materialprüfungsamt NW,</p> <p>1.49 bei größeren Rutschungen und Bodenbewegungen in Tagebauen, bei Halden und an Staudämmen<br/>das Geologische Landesamt NW,</p> <p>1.4.10 bei drohender oder eingetretener Verunreinigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser<br/>das Wasserwirtschaftsamt,<br/>das Geologische Landesamt NW,<br/>die Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz,<br/>das Institut für angewandte Geologie der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,</p> <p>das Chemische Untersuchungsamt,</p> <p>1.4.11 bei Luftverunreinigung<br/>die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz,<br/>der Technische Überwachungs-Verein,</p> <p>1.4.12 bei Lärm und Erschütterungen<br/>das Staatliche Materialprüfungsamt NW,<br/>die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz,<br/>der Technische Überwachungs-Verein,<br/>das Institut für Geophysik, Schwingungs- und Schalltechnik der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,</p> <p>1.4.13 bei Gesundheitsschäden durch chemische Mittel<br/>das Chemische Untersuchungsamt,<br/>das Hygiene-Institut,</p> |
|--|---|

- 1.4.14 bei Unfällen und Schadensfällen auf Grubenanschlußbahnen  
der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht,
- 1.4.15 bei Unfällen und Schadensfällen, bei denen der Verdacht eines Materialfehlers vorliegt oder eine Funktionsprüfung von Ausbauteilen erforderlich ist, das Staatliche Materialprüfungsamt NW,
- 1.4.16 bei Unfällen und Schadensfällen an Großgeräten in Tagebauen, die mit der Statik des Gerätes im Zusammenhang stehen,  
die anerkannten Sachverständigen für Statik von Großgeräten.
- 1.5 Einholung von Gutachten  
Soll zur Erforschung strafbarer Handlungen ein Gutachten eingeholt werden, so ist vor der Auftragserteilung, erforderlichenfalls fermündlich, die Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch hinsichtlich der Kostenübernahme herbeizuführen. Ist ein Gutachten ausschließlich für bergbehördliche Zwecke (Nummern 1.11 und 1.12) von Bedeutung, so ist vor der Auftragserteilung die Zustimmung des Landesoberbergamtes NW einzuholen.  
Das Bergamt hat in dem Auftrags schreiben an die Fachstellen oder Sachverständigen anzugeben, worauf sich deren Gutachten erstrecken soll, und auf eine möglichst beschleunigte Bearbeitung hinzuwirken. Den Fachstellen oder Sachverständigen sind die zur Anfertigung ihrer Gutachten erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sobald wie möglich zu geben.  
Das Bergamt hat bei der Auftragserteilung zu fordern, daß die Fachstellen und Sachverständigen in ihrem Gutachten den festgestellten Sachverhalt darstellen und zur Unfallursache und zu etwaigen Mängeln an Anlagen und Gegenständen oder zu einer unsachgemäßen Bedienung unter Hinweis auf die bestehenden Vorschriften Stellung nehmen. In dem Gutachten ist von einer Stellungnahme zur Schuldfrage abzusehen.  
Bei der Auftragserteilung an die Fachstellen oder Sachverständigen ist der Hinweis aufzunehmen, daß eine Weitergabe von Gutachten an Dritte und die Bekanntgabe oder Veröffentlichung, auch von Teilen oder Einzelergebnissen, nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist. Die Zustimmung ist nur dann zu geben, wenn das jeweils durchzuführende Verfahren abgeschlossen ist. Ist ein Gutachten zur Erforschung strafbarer Handlungen eingeholt worden, so ist vor der Gestattung einer Weitergabe oder Veröffentlichung des Gutachtens außerdem die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.
- 2 Meldung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch das Bergamt
- 2.1 Fernmündliche Sofortmeldungen (notfalls telegrafisch oder durch Fernschreiben)
- 2.11 an das Ministerium und an das Landesoberbergamt NW:
- 2.111 Unfälle oder Ereignisse, bei denen zwei Personen getötet worden oder bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen worden sind,
- 2.112 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, z. B. Explosionen und größere Brände über und unter Tage, Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Verlust und Fund solcher Stoffe, größere Rutschungen und Bodenbewegungen, bedeutsame Verunreinigung von Gewässern oder Luft, besondere Ereignisse bei Behandlung, Lagerung, Ablagerung und Transport von umweltgefährdenden Abfallstoffen, tödliche Unfälle von ausländischen Arbeitnehmern;
- 2.12 an die Staatsanwaltschaft:
- 2.121 jeder tödliche Unfall,
- 2.122 Unfälle oder Ereignisse, bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind, es sei denn, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung offensichtlich nicht vorliegt,
- 2.123 bei Unfällen, Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, sofern der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt;
- 2.13 an die Polizei:  
bei Unfällen, Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die ein polizeiliches Tätigwerden außerhalb des Bergwerksbetriebes erforderlich machen können;
- 2.14 an den Parlamentarischen Ausschuß für Grubensicherheit:  
im Falle von Nummer 2.111.
- 2.15 Es ist erneut zu melden, wenn die Ergebnisse der Untersuchung im Hinblick auf Ausmaß, Schwere oder Ursache von der ersten Meldung in wichtigen Punkten abweichen.
- 2.16 Bei der Meldung nach Nummer 2.11 ist anzugeben, welchen anderen Stellen Meldung erstattet wurde.
- 2.2 Schriftliche Meldungen an das Landesoberbergamt NW:
- 2.21 tödliche Unfälle  
Das Bergamt hat jeden tödlichen Unfall nach Vordruck Anl. 1 in zweifacher Ausfertigung unverzüglich dem Landesoberbergamt NW zu melden.
- 2.22 Ereignisse von besonderer Bedeutung  
Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die für die Unfallverhütung, die Betriebssicherheit und den Umweltschutz besondere Bedeutung haben oder von allgemeinem Interesse sind, hat das Bergamt dem Landesoberbergamt NW auch im Falle einer bereits nach Nummer 2.112 erfolgten Sofortmeldung schriftlich zu melden. Hierzu zählen insbesondere Entzündungen von Grubengas jeder Art, Verpuffungen, Explosionen (auch Azetylenexplosionen), Zerknall von Dampfkesselanlagen, Brände, Unfälle bei der Sprengarbeit, Mängel an Sprengstoffen oder Zündmitteln, Störungen, Unfälle und Schadensfälle durch elektrischen Strom, Gasausbrüche, Wasserdurchbrüche, Gebirgsschläge, Verschüttungen, Brüche von über 10 m<sup>2</sup> Flächengröße in Streben oder über 5 m Länge in sonstigen Grubenbauen, größere Rutschungen oder Bodenbewegungen, Unfälle bei der Verwendung von Gasschutz- und Wiederbelebungsgeräten, ferner größere Störungen in der Förderung, Fahrung, Bewetterung und Wasserhaltung sowie sonstige Störungen, die wichtige Teile des Betriebes in Mitleidenschaft ziehen oder ziehen können, Unfälle oder Schadensfälle, die mit der Bauart, dem verwendeten Material oder der Betriebsweise von Großgeräten in Tagebauen oder von Tiefbohrgeräten im Zusammenhang stehen, Unfälle oder Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und bedeutsame Verunreinigungen von Gewässern oder Luft sowie besondere Ereignisse bei Behandlung, Lagerung, Ablagerung und Transport von umweltgefährdeten Abfallstoffen.  
Diese Meldungen sind zu erstatten, sobald das Bergamt über den Umfang und Hergang des Vorfalles genauere Kenntnis erlangt hat.
- 2.23 Unfälle von ausländischen Arbeitnehmern  
Das Bergamt hat dem Landesoberbergamt NW in zweifacher Ausfertigung Unfälle von ausländischen Arbeitnehmern zu melden, die erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit oder im Heimatland des ausländischen Arbeitnehmers befürchten lassen. Die Meldung des Unfalles muß enthalten: Name, Nationalität, Geburtstag und -ort, letzter Wohnsitz im Heimatland, Arbeitgeber, kurze Schilderung des Unfallherganges.
- 2.3 Benachrichtigung anderer Stellen
- 2.31 Staatsanwaltschaft  
Jeder tödliche Unfall ist vom Bergamt unabhängig von der Sofortmeldung nach Nummer 2.121 sobald wie möglich der zuständigen Staatsanwaltschaft (§ 159 StPO) nach Vordruck Anl. 2 anzuzeigen; ist ein Staatsanwalt nicht zu erreichen, so ist die Anzeige an das Amtsgericht zu richten.
- 2.32 Standesamt  
Das Bergamt hat jeden Sterbefall, der infolge eines

Anlage 1

Anlage 2

- Anlage 3
- Unfalles eingetreten ist, dem zuständigen Standesbeamten (§ 35 Personenstandsgesetz) nach Vordruck Anl. 3 anzuzeigen.
- 2.33 Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen
- 2.331 Unterrichtung durch das Bergamt
- 2.3311 Bei Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, obliegt dem Bergamt die erste Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Hergang des Vorfalles sowie gegebenenfalls über den Stand der Rettungs- und Bergungsarbeiten. Der Bergamtsleiter oder sein Vertreter im Amt hat hierzu alsbald eine ausführliche Verlautbarung für Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen herauszugeben. Eine Abschrift dieser Verlautbarung ist dem Landesoberbergamt NW zu übersenden.
- 2.3312 Die Verlautbarung soll enthalten:
- Name des Bergamtes und des Betriebes, Angaben über Ort, Zeit und Art des Vorfalles, die Zahl der Betroffenen, außerdem gegebenenfalls den Hinweis, daß der für Fragen der Grubensicherheit zuständige parlamentarische Ausschuß unterrichtet worden ist bzw. sich an Ort und Stelle unterrichtet hat. Dabei empfiehlt es sich, die Verlautbarung möglichst ausführlich zu gestalten, um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu genügen.
- Die Verlautbarung hat sich auf den reinen Sachverhalt zu beschränken. Angaben über Ursachen sind zu vermeiden, sofern diese nicht schon eindeutig feststehen. Eine Stellungnahme zur Schuldfrage ist in jedem Fall zu unterlassen. Ausdrücke wie „menschliches Versagen“, „höhere Gewalt“ und ähnliches, die Rückschlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Verschuldens zulassen, sind zu vermeiden. Den gleichen Beschränkungen unterliegen mündliche Äußerungen.
- 2.3313 Weitere Verlautbarungen sind nur nach Abstimmung mit dem Landesoberbergamt NW zu machen, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gegeben ist. Über falsche Informationswiedergaben ist dem Landesoberbergamt NW zu berichten, das erforderlichenfalls eine Berichtigung veranlaßt.
- 2.332 Unterrichtung nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens
- 2.3321 Über strafrechtliche Ermittlungsverfahren aus Anlaß von Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, obliegt die Unterrichtung der Presse, des Rundfunks, des Films und des Fernsehens stets der Staatsanwaltschaft. Der Bergamtsleiter oder sein Vertreter im Amt kann die Informationsstellen über Ergebnisse des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dann unterrichten, wenn die Staatsanwaltschaft ihm die Befugnis dazu im Einzelfall übertragen hat.
- 2.3322 Nach der Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens stimmt das Bergamt die Verlautbarung über den reinen Sachverhalt (Nummern 2.3312 und 2.3313) mit der Staatsanwaltschaft ab. Einer solchen Abstimmung bedarf es nicht, wenn die Informationsstellen am Unfallort sind, der Staatsanwalt aber nicht anwesend ist.
- 3 Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen
- 3.1 Gegenstand der Untersuchung  
Das Bergamt hat zu untersuchen:
- 3.11 tödliche Unfälle,
- 3.12 als schwer gemeldete Unfälle,
- 3.13 Unfälle, deren Untersuchung die Berufsgenossenschaft beantragt hat,
- 3.14 Unfälle und Ereignisse, durch die drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen worden sind,
- 3.15 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen oder erregen können,
- 3.16 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse von Bedeutung für die Unfallverhütung, die Betriebssicherheit und den Umweltschutz.
- 3.2 Grundsätze für die Durchführung der Untersuchung
- 3.21 Die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch das Bergamt soll, abgesehen von dem in der Reichsversicherungsordnung (RVO) festgelegten Zweck, der bestmöglichen Klärung ihres Herganges und ihrer Ursachen im Interesse der Verhütung von Unfällen sowie dazu dienen, eine Wiederholung des untersuchten Schadensfalles oder Ereignisses nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Untersuchung ist sobald wie möglich einzuleiten und ohne Verzögerung durchzuführen.
- 3.22 Sofort sind zu behandeln:
- 3.221 tödliche Unfälle,
- 3.222 Unfälle und Ereignisse, bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen worden sind,
- 3.223 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die für die Sicherheit des Betriebes oder den Umweltschutz von besonderer Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen oder erregen können,
- 3.224 Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- 3.23 Der Leiter des Bergamtes bestimmt den Beamten, der die Untersuchung durchzuführen hat, sofern er sie nicht selbst vornimmt. Er kann auch die im Vorbereitungsdienst befindlichen Bergreferendare mit der selbständigen Durchführung von Untersuchungen beauftragen.
- 3.24 Begründet der Unfall oder das Ereignis den Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat die Untersuchung ausschließlich nach Nummer 4 zu erfolgen. Sie soll durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.
- Ergibt sich ein solcher Verdacht erst im Laufe eines bergamtlichen oder versicherungsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, so endet dies, und es ist gleichfalls nach Nummer 4 zu verfahren.
- Der Verdacht einer strafbaren Handlung liegt u. a. schon dann vor, wenn die Unfallumstände die Annahme rechtfertigen, daß der Unfall bei Beachtung der bergbehördlichen Vorschriften oder bei Einhaltung des Betriebsplans voraussichtlich nicht eingetreten wäre.
- 3.3 Untersuchungsverfahren
- 3.31 Befahrung der Unfall- oder Schadensstelle
- Sobald das Bergamt von einem Unfall, Schadensfall oder Ereignis im Sinne der Nummer 3.22 Kenntnis erhält, hat es zu veranlassen, daß die Unfall- oder sonstige Schadensstelle oder der betreffende Betriebspunkt bis zur Freigabe durch das Bergamt unverändert bleibt, sofern nicht wichtige Gründe, wie z. B. die Bergung Verunglückter oder Gefährdeter, die Abwendung weiterer Gefahren, entgegenstehen oder auch bei Fortführung des Betriebes die genaue Feststellung des Sachverhalts noch möglich ist.
- Die Unfall- oder Schadensstelle ist unverzüglich zu befahren. Zu der Befahrung sind hinzuzuziehen:
- je ein Vertreter des Bergwerksbesitzers und des Betriebsrates, Personen, die zu dem Geschehnis zweckdienliche Angaben machen können, und, soweit ohne Zeitverlust möglich, ein Vertreter des Sicherheitsdienstes und etwaige Sachverständige.
- Eine Befahrung kann, mit Ausnahme von tödlichen Unfällen, unterbleiben, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, daß sie für die Beurteilung der Sachlage ohne Bedeutung ist.
- Bei der Befahrung sind die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die örtlichen Verhältnisse durch Skizzen und erforderlichenfalls durch Lichtbilder festzuhalten. Die Skizzen sollen das Wesentliche mit den erforderlichen Maßangaben enthalten.
- Gegenstände, die für die bergamtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, hat der Untersuchende bei Verdacht einer Ordnungswidrigkeit sicherzustellen oder in Verwahrung zu nehmen.
- Die Unfallstelle oder sichergestellte Gegenstände sind freizugeben, sobald sie für Feststellungen der

- Anlage 4**
- Behörde oder der Sachverständigen nicht mehr von Bedeutung sind.
- Über das Ergebnis der Befahrung ist eine Niederschrift nach Vordruck Anl. 4 anzufertigen. Angaben von Beteiligten zu den örtlichen Verhältnissen und die Sicherstellung von Gegenständen sind ausdrücklich zu vermerken.
- 3.32 Vernehmung von Zeugen und sonstigen Beteiligten
- 3.321 Durchführung der Vernehmung
- Der Untersuchende hat die an dem Geschehnis Beteiligten sowie sonstige Personen, die hierzu Angaben machen können, einzeln und in Abwesenheit der später Anzuhörenden als Zeugen zu vernehmen. In jedem Falle ist die zuständige Aufsichtsperson, bei Unfällen der in der Ausbildung stehenden Personen (Berglehrlinge, Bergjungleute, Neubergleute usw.) auch der Ausbildungsleiter zu vernehmen.
- Die Vernehmungen sind möglichst so durchzuführen, daß den Zeugen Verdienstaussfall oder Unkosten nicht entstehen.
- Verletzte sind erforderlichenfalls in ihrer Wohnung oder im Krankenhaus aufzusuchen und dort zu vernehmen.
- Die Zeugen und sonstigen Beteiligten, die zu einem Bergwerksbetrieb in einem anderen Bergamtsbezirk abgewandert sind, müssen durch das dort zuständige Bergamt vernommen werden; sind sie aus dem Bergbau ausgeschieden, so kann ihre Vernehmung durch die Ordnungsbehörde im Wege der Amtshilfe herbeigeführt werden.
- 3.322 Inhalt der Vernehmungsniederschrift
- Über die Vernehmung ist eine Niederschrift nach Vordruck Anl. 5 anzufertigen.
- Anlage 5**
- Die Niederschrift muß die Aussage des Vernommenen möglichst vollständig und sachlich richtig wiedergeben. Sie ist dem Vernommenen vorzulegen oder ihm auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Hierüber ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Verlangt der Vernommene eine Berichtigung, so ist dem stattzugeben.
- Die Niederschrift ist dem Vernommenen zur Unterschrift vorzulegen. Kann er die Unterschrift nicht leisten oder verweigert er sie, so ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.
- Widersprechende oder den Feststellungen entgegenstehende Angaben von Vernommenen sind unter entsprechenden Vorhalten soweit wie möglich aufzuklären; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
- Die Niederschrift ist von dem vernehmenden Beamten zu unterzeichnen. Name und Amtsbezeichnung sind mit Maschinenschrift hinzuzufügen.
- 3.33 Das Bergamt hat Ort und Zeitpunkt der Untersuchung dem Bergwerksunternehmer und dem Betriebsrat rechtzeitig bekanntzugeben mit dem Anheimstellen, an der Untersuchung teilzunehmen. Den Erschiene- nen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Äu- ßerungen sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- An der Untersuchung können ferner teilnehmen oder sich dabei vertreten lassen:
- der Verletzte,  
die Hinterbliebenen eines Getöteten,  
der Träger der Kranken- und der Unfallversicherung.  
Sonstige Personen haben keinen Anspruch auf Anwesenheit bei den Untersuchungshandlungen.
- Ergibt sich bei der Vernehmung eines Beteiligten der begründete Verdacht, daß durch die Anwesenheit dritter Personen wahrheitsgemäße Angaben eingeschränkt oder verhindert werden, so sind diese Personen von einzelnen Untersuchungshandlungen auszuschließen und zu entfernen. Dies gilt auch für die Person, die bei der Niederschrift mitwirkt. Aus der Niederschrift muß der Grund der Ausschließung und deren Durchführung ersichtlich sein.
- 3.34 Untersuchungsbericht
- Nach Abschluß der Untersuchungen hat das Bergamt einen Untersuchungsbericht anzufertigen. Er soll in kurzer, jedoch erschöpfender Form die Betriebsver-

hältnisse vor und nach dem Unfall oder Schadensereignis wiedergeben und eine Darstellung des Heranges des Unfalles oder Schadensereignisses enthalten, wobei auf die Niederschriften über den Ortsbefund und die Zeugenaussagen sowie auf ein etwa eingeholtes Sachverständigengutachten usw. Bezug genommen werden kann. Der Untersuchungsbericht hat eine Stellungnahme des Bergamtes zu den Ereignissen zu enthalten. Dabei ist auf den Zustand der Betriebseinrichtungen und die aufgefundenen Mängel sowie gegebenenfalls auf Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften und bergbehördliche Bestimmungen einzugehen.

Der Untersuchungsbericht für die Mitglieder des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit ist wie folgt zu ordnen:

1. Untersuchungs-(Schluß-)Bericht;
2. Angaben zur Unfalluntersuchung und Ortsbefund (regelmäßig Vordruck 11.3 d – 1969 Untersuchung eines schweren oder tödlichen Unfalls);
3. Vernehmungsniederschriften;
4. Anlagen
  - a) Zeichnungen;
  - b) Lichtbilder;
  - c) ggf. Sachverständigengutachten.

Außerdem ist dem Bericht ein Deckblatt nach folgendem Muster voranzuheften:

Bergamt .....

Az.: .....

**Betr.:** Unglücksfall auf der Schachtanlage/Grube ....

am ..... um ..... Uhr

1. Zahl der Betroffenen .....  
davon ..... Tote, ..... Verletzte
2. Art des Ereignisses: .....
3. Zeitpunkt der ersten amtlichen Befahrung der Unfallstelle durch das Bergamt  
am ..... um ..... Uhr  
durch .....
4. Auf der Anlage waren anwesend
  - a) vom Parlamentarischen Ausschuß für Grubensicherheit: .....
  - b) vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NW: .....
  - c) vom Landesoberbergamt NW: .....
  - d) von der Staatsanwaltschaft: .....
  - e) von der Werksleitung: .....
  - f) vom Betriebsrat: .....

Der Untersuchungsbericht ist unverzüglich dem Landesoberbergamt NW nach Vordruck Anl. 6 mit sämtlichen Unterlagen vorzulegen. Kann das Bergamt im Einzelfall aus besonderen Gründen den Untersuchungsbericht nicht innerhalb von 2 Monaten einreichen, so hat es vor Ablauf dieser Frist das Landesoberbergamt NW über die Hinderungsgründe zu unterrichten und auf Verlangen einen Zwischenbericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. In dem Vorlagebericht ist gegebenenfalls anzugeben, ob und welche Folgerungen zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle zu ziehen sind und welche Maßnahmen das Bergamt bereits getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.

Der Untersuchungsbericht ist mit sämtlichen Unterlagen einzureichen:

- 3.341 siebenundzwanzigfach  
bei Unglücksfällen auf Steinkohlenbergwerken, bei denen fünf oder mehr Personen getötet worden sind,
- 3.342 sechsundzwanzigfach  
bei allen Unfällen oder Betriebsereignissen, die dem Parlamentarischen Ausschuß für Grubensicherheit nach Nummer 2.111 zu melden sind oder deren Untersuchungsergebnis von ihm besonders angefordert worden ist, unter Angabe, ob strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden sind,

- 3.343 vierfach  
bei Explosionen von Azetylenentwicklern,  
beim Zerknall von Dampfkesselanlagen,
- 3.344 dreifach  
bei sonstigen Explosionen, Verpuffungen oder Grubengasentzündungen,  
bei Bränden,  
bei Schießunfällen sowie sonstigen Ereignissen, bei denen Mängel an Sprengstoffen oder Zündmitteln festgestellt worden sind,  
bei Gasausbrüchen, Wasserdurchbrüchen, Gebirgsschlägen,  
bei allen Unfällen, die mit der Verwendung von Gaschutzgeräten aller Art zusammenhängen,  
bei Unfällen oder Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen,  
bei Unfällen oder Schadensfällen, die mit der Konstruktion, dem verwendeten Material oder der Betriebsweise von Großgeräten in Tagebauen im Zusammenhang stehen,  
bei größeren Rutschungen oder sonstigen bemerkenswerten Bodenbewegungen im Zusammenhang mit dem Braunkohlentagebau,
- 3.345 einfach  
bei sonstigen Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die dem Landesoberbergamt NW nach Nummer 2.21 oder Nummer 2.22 zu melden sind.
- 3.4 Das vereinfachte Verfahren  
Unfälle, die voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit bis zu 8 Wochen zur Folge haben, können in einem vereinfachten Verfahren nach Vordruck Anl. 7 untersucht werden, wenn das Bergamt eine Untersuchung für erforderlich und das vereinfachte Verfahren für ausreichend hält oder der Versicherungsträger sie beantragt.  
Für die Anwesenheit dritter Personen gilt Nummer 3.33.
- Anlage 7
- 3.5 Übersendung an die Berufsgenossenschaft  
Der Berufsgenossenschaft sind bei tödlichen Unfällen und bei Unfällen, die auf ihren Antrag untersucht worden sind, Ausfertigungen der Niederschriften über den Ortsbefund und die Vernehmungen nebst Zeichnungen, Rissen und Lichtbildern mit Vordruck Anl. 4 zu übersenden; im vereinfachten Verfahren genügt die Übersendung des Vordrucks Anl. 7.
- 3.6 Einsichtnahme durch Beteiligte  
Bei tödlichen Unfällen und bei Unfällen, die auf Antrag der Berufsgenossenschaft untersucht worden sind, können die Beteiligten nach Abschluß der Untersuchung Einsicht in die Verhandlungen und Abschrift verlangen (§ 1567 RVO). Die Aushändigung von Vernehmungsniederschriften an weitere Personen, ausgenommen beteiligte Fachstellen und Sachverständige, die zu den Untersuchungen hinzugezogen werden, ist nicht statthaft.
- 4 Erforschung strafbarer Handlungen
- 4.1 Aufgaben des Bergamtes  
Das Bergamt hat, sobald es durch eine Anzeige oder auf einem anderen Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches Kenntnis erlangt, den Sachverhalt zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung des Sachverhaltes zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPO).
- 4.2 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft  
Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten der Bergämter sind als solche verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten (§ 152 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Diese Anordnungen gehen etwaigen entgegenstehenden Weisungen der übergeordneten Behörden vor.
- 4.21 Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft  
Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten der Bergämter haben bei der Verfolgung von Straftaten weitergehende Befugnisse als die übrigen Beamten der Bergverwaltung. Ihnen stehen bei Gefährdung des Untersuchungszwecks durch Verzögerung folgende Befugnisse zu:
- 4.211 Recht zur Anordnung der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten einschließlich der Entnahme von Blutproben gemäß § 81 a StPO (vgl. Gem. RdErl. v. 27. 12. 1966 – MBl. NW. 1967 S. 82/SMBl. NW. 3214 –),
- 4.212 Recht zur Anordnung der Untersuchung anderer Personen als der Beschuldigten gemäß § 81 c StPO,
- 4.213 Recht zur Anordnung der Beschlagnahme gemäß § 98 StPO,
- 4.214 Recht zur Anordnung von Durchsuchungen gemäß § 105 StPO.
- 4.3 Behinderung in der Amtsausübung  
Wird den Beamten der Bergverwaltung in der rechtmäßigen Ausübung ihrer Befugnisse durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand entgegengesetzt oder werden sie tätlich angegriffen, so rechtfertigt dies eine Strafanzeige wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB).
- 4.4 Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen
- 4.41 Vernehmung von Beschuldigten
- 4.411 Allgemeines  
Die Vernehmung von Beschuldigten in Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) umfaßt:  
die Vernehmung zur Person,  
die Eröffnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat,  
die Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte im Verfahren und  
die Vernehmung zur Sache.  
Die Vernehmung zur Person bezieht sich auf die Personalien und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.  
Der Beschuldigte wird in der Regel zur Niederschrift nach Vordruck Anl. 8 vernommen.  
Wird eine Straftat mehreren Beschuldigten zur Last gelegt, so ist jeder als Beschuldigter zur Tat des Mitbeschuldigten (nicht als Zeuge) zu vernehmen.
- Anlage 8
- 4.412 Aussagepflicht des Beschuldigten  
Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Bergamt in einem Ermittlungsverfahren über seine Personalien (Name, Stand, Beruf, Gewerbe, Wohnort, Wohnung, Staatsangehörigkeit) Aufschluß zu geben (vgl. § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB). Er ist nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen.
- 4.413 Eröffnung der Beschuldigung und Belehrung des Beschuldigten  
Möglichst zu Beginn der Vernehmung, jedenfalls aber vor jeder Vernehmung zur Sache, hat der vernehmende Beamte
- 4.4131 dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat (Sachverhalt) ihm zur Last gelegt wird (§ 163a Abs. 4 Satz 1 StPO),
- 4.4132 ihn darüber zu belehren, daß es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,  
jederzeit – auch bereits vor der bergamtlichen Vernehmung – einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. mit § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO).  
In dafür geeigneten Fällen soll der vernehmende Beamte des Bergamtes den Beschuldigten während der Vernehmung darauf hinweisen, daß er sich schriftlich äußern kann (§ 136 Abs. 1 Satz 3 StPO). Ein solcher Hinweis kann auch angebracht sein, wenn der Beschuldigte die Aussage zur Sache verweigert. Der Beamte wird aber nur dann auf diese Möglichkeit hinweisen, wenn nach der Art des Falles von dem Beschuldigten eine sachdienliche schriftliche Äußerung zu erwarten ist.

- Wird jemand zunächst als Zeuge vernommen und ergibt sich während oder nach der Vernehmung, daß er als Beschuldigter in Frage kommt, so ist ihm die Beschuldigung zu eröffnen; er ist als Beschuldigter zu belehren und zu vernehmen.  
Der Verteidiger hat keinen Anspruch darauf, bei der bergamtlichen Vernehmung zugegen zu sein.
- 4.414 Vernehmung des Beschuldigten zur Person
- 4.4141 Für die Vernehmung erwachsener Beschuldigter ist der Vordruck Anl. 8, für die Vernehmung jugendlicher oder heranwachsender Beschuldigter der Vordruck Anl. 9 zu verwenden.
- Anlage 9
- 4.4142 Die Vernehmung zur Person erstreckt sich auch auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (§ 136 Abs. 3 i. Verb. mit § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO); das sind alle Umstände, die für die Strafzumessung und für eine Strafaussetzung zur Bewährung wichtig sein können.  
Im Einzelfall kann es angebracht sein, die Ermittlungen zur Person des Beschuldigten auch auf folgende Punkte zu erstrecken:  
Vorleben (Elternhaus, Fürsorgeerziehung, Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft, Vertriebeneneigenschaft u. dgl.),  
Leumund (Vorstrafen und polizeiliche Beanstandungen, Angaben über Trunksucht, Gesellschaft u. dgl.),  
Persönlichkeit (Charaktereigenschaften, Beweggründe, Leichtsinn, Neigungen u. dgl.).  
Es sind nur Tatsachen anzugeben. Soweit erforderlich, sind Beweismittel für die Angaben zu benennen. Nicht nachprüfbare Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen, vertraulich zu behandelnde Mitteilungen Dritter, persönliche Auffassung oder Werturteile des vernehmenden Beamten sind wegzulassen.
- 4.4143 Wird der Beschuldigte lediglich wegen eines geringfügigen Vergehens, einer Übertretung oder einer Ordnungswidrigkeit vernommen, so sind in der Regel Ermittlungen nach Nummer 4.4142 entbehrlich.  
Im übrigen können auch sonst in Fällen minderer Bedeutung die Angaben zu diesen Punkten kurz gefaßt werden.
- 4.415 Vernehmung des Beschuldigten zur Sache  
Der vernehmende Beamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Aussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt.  
Die Vernehmung zur Sache soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen (§ 163a Abs. 4 Satz 2 i. Verb. mit § 136 Abs. 2 StPO). § 136a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) ist zu beachten.  
Weigert sich der Beschuldigte, sich vor dem Bergamt zu äußern, so ist dies in die Vernehmungsniederschrift aufzunehmen.
- 4.416 Vernehmung jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter  
Ist der Beschuldigte ein Jugendlicher (14, aber noch nicht 18 Jahre alt), so ist besonders die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu prüfen, d. h., ob er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 Satz 1 JGG).  
Ist der Beschuldigte ein Heranwachsender (18, aber noch nicht 21 Jahre alt), so bestimmt sich seine Verantwortlichkeit zwar nach allgemeinem Strafrecht, jedoch ist zusätzlich zu prüfen, ob
- 4.4161 die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
- 4.4162 es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (Reifegradentscheidung nach § 105 Abs. 1 JGG).
- 4.42 Vernehmung von Zeugen
- 4.421 Aussagepflicht des Zeugen  
Der Zeuge ist verpflichtet, dem Bergamt im Ermittlungsverfahren über seine Personalien Aufschluß zu geben. Er ist dagegen nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen.
- 4.422 Vernehmung des Zeugen zur Person  
Die Vernehmung des Zeugen zur Person nach Vordruck Anl. 5 erstreckt sich auf die Personalien. Die Angaben zur Person dienen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zur Ladung des Zeugen. Aus der Vernehmung des Zeugen zur Person muß deshalb seine ladungsfähige Anschrift hervorgehen. Nicht nur der Wohnort des Zeugen, sondern auch ein auswärtiger Beschäftigungsort und die voraussichtliche Dauer einer auswärtigen Beschäftigung sind anzugeben.
- 4.423 Belehrung von Zeugen  
Ergibt die Vernehmung zur Person, daß dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zusteht, so ist er vor der Vernehmung zur Sache über dieses Recht zu belehren (§ 163a Abs. 5 i. Verb. mit § 52 Abs. 2 StPO); dies ist aktenkundig zu machen.  
Jeder Zeuge kann ferner die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 55 Abs. 1 StPO). Sobald sich während der Vernehmung Anhaltspunkte dafür ergeben, ist er über sein Weigerungsrecht zu belehren (§ 163a Abs. 5 i. Verb. mit § 55 Abs. 2 StPO).  
Strafmündige und jugendliche Zeugen, welche die zum Verständnis ihres Zeugnisverweigerungsrechts erforderliche geistige Reife noch nicht besitzen, dürfen zur Sache nur vernommen werden, wenn der gesetzliche Vertreter der Vernehmung zustimmt.
- 4.424 Vernehmung des Zeugen zur Sache  
Der vernehmende Beamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Zeugenaussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt. Aus besonderem Anlaß darf der Beamte darauf hinweisen, daß eine vorsätzliche falsche Aussage als falsche Anschuldigung (§ 164 StGB), Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB) oder als Begünstigung (§ 247 StGB) strafbar sein kann.  
§ 136a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) ist zu beachten.  
Stellt sich während oder nach der Vernehmung heraus, daß der Zeuge als Beschuldigter in Betracht kommt, so ist gegebenenfalls seine Vernehmung abzubrechen. Sodann ist eine neue Vernehmung gegen ihn als Beschuldigter durchzuführen.
- 4.425 Strafantrag des Verletzten  
Ist ein Zeuge zugleich Verletzter, so ist er bei fahrlässiger oder leichter vorsätzlicher Körperverletzung zu befragen, ob er Strafantrag stellt oder nicht. Dies gilt auch für Heranwachsende. Ist der Verletzte ein Jugendlicher oder Heranwachsender, so ist in der Niederschrift zu vermerken, daß ihm ein Vordruck Anl. 14 für die Erklärung des gesetzlichen Vertreters übergeben worden ist, ob dieser Strafantrag stellt oder nicht.
- Anlage 14
- 4.43 Vernehmungsniederschrift  
Über die Vernehmung ist eine Niederschrift nach Vordruck Anl. 5, 8 und 9 anzufertigen. Nummer 3.322 findet Anwendung.
- 4.44 Anwesenheit dritter Personen  
Die Anwesenheit dritter Personen – mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters bei Jugendlichen und Heranwachsenden – ist bei der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen nicht zu gestatten, es sei denn, daß der vernehmende Beamte sie als erforderlich für die Untersuchung erachtet.
- 4.45 Akteneinsicht  
Sobald sich im Zuge einer Untersuchung der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt (Nummer 3.24), steht die Entscheidung über die Einsicht in die Akten allein der Staatsanwaltschaft zu. Das gilt auch für die Übersendung der Niederschriften an die Berufsgenossenschaften nach Nummer 3.5.

- 4.5 Übersendung der Verhandlungsunterlagen an die Staatsanwaltschaft  
Nach Abschluß der Ermittlungen nach Nummer 4 hat das Bergamt ohne Verzug der Staatsanwaltschaft mit Vordruck Anl. 10 in doppelter Ausfertigung zu übersenden:  
Vernehmungsniederschriften,  
Ortsbefund,  
Schlußbericht,
- Anlage 10
- Anlage 12 Vordruck Anl. 12, gegebenenfalls Sachverständigengutachten, Zeichnungen, Lichtbilder und sonstiges Beweismaterial.  
Haben die Ermittlungen den Verdacht einer strafbaren Handlung nach Auffassung des Bergamtes nicht bestätigt, so genügt eine Übersendung mit Vordruck Anl. 11 in einfacher Ausfertigung.
- Anlage 11
- Zusätzliche, für das Verständnis des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft erforderliche Erläuterungen sind als ergänzende Bemerkungen in Vordruck Anl. 10 aufzuführen. In dem Schlußbericht ist von einer Stellungnahme zur Schuldfrage abzusehen. Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang oder bei Körperverletzungen ist nach Möglichkeit die Art der Verletzung anzugeben.  
In den Fällen der vorsätzlichen leichten und der fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) sind der Staatsanwaltschaft die Unterlagen auch dann zu übersenden, wenn kein Strafantrag gestellt worden ist. Das Bergamt nimmt im Schlußbericht oder im Vordruck Anl. 10 zu der Frage Stellung, ob seiner Auffassung nach ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.
- 4.6 Beteiligung des Bergamtes an weiteren Verfahren  
Nach Abgabe der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft führt diese das Ermittlungsverfahren weiter. Dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen oder um Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme des Bergamtes zu bestimmten Fragen ist unverzüglich Folge zu leisten.  
Ersucht die Staatsanwaltschaft das Bergamt um Äußerung zu einer beabsichtigten Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO), so hat das Bergamt die Akten mit seiner Stellungnahme dem Landesoberbergamt NW vorzulegen.  
Erhält das Bergamt gemäß Nummer 10 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eine Mitteilung über die Erhebung der öffentlichen Klage (Anklageschrift), den Erlaß eines Strafbefehls oder den Ausgang des Verfahrens, so hat es unverzüglich dem Landesoberbergamt NW zu berichten, gegebenenfalls nach Vordruck Anl. 13.  
Das Bergamt ist nicht befugt, gegen gerichtliche Entscheidungen im Strafverfahren Rechtsmittel einzulegen. Hält das Bergamt die Anfechtung einer Gerichtsentscheidung für geboten, so hat es die Staatsanwaltschaft von seiner Auffassung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß diese noch in der Lage ist, innerhalb der Rechtsmittelfrist von einer Woche ein Rechtsmittel einzulegen. Hierüber ist dem Landesoberbergamt NW unverzüglich zu berichten.  
Sind die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden, hat das Bergamt auf Anfragen, die die Strafverfolgung betreffen, die Anfragenden an die Staatsanwaltschaft zu verweisen.
- Anlage 13
- 4.7 Berichterstattung an das Landesoberbergamt NW  
Dem Landesoberbergamt NW ist Abschrift des Übersendungsschreibens an die Staatsanwaltschaft mit sämtlichen Anlagen (Nummer 4.5) nach Vordruck Anl. 6 vorzulegen, soweit sie nicht schon nach Nummer 3.34 vorgelegt worden sind.  
Das gleiche gilt für Unterlagen über nachträgliche Ermittlungen (Nummer 4.6).  
Über den Ausgang des Verfahrens ist dem Landesoberbergamt NW zu berichten.
5. Sachverständige und Zeugen  
Wird ein Beamter des Bergamtes als Sachverständiger, als Zeuge oder als sachverständiger Zeuge zur Hauptverhandlung geladen, so hat er die Genehmigung des Präsidenten des Landesoberbergamts NW zur Aussage einzuholen. Sollte das Gericht ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Landesoberbergamt NW den Beamten zum Sachverständigen bestellen, der die Untersuchung geführt hat, so hat dieser unverzüglich das Landesoberbergamt NW hiervon in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für die Bestellung als Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft.
- 6 Verfahren bei größeren Grubenunglücken
- 6.1 Leitung des Rettungswerkes  
Nach § 205 ABG ordnet das Bergamt die zur Rettung von verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahren erforderlichen Maßnahmen an. Die Leitung des Rettungswerkes obliegt dem Bergamtsleiter, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Sie erfolgt grundsätzlich von über Tage aus.  
Der Bergamtsleiter hat nach Kenntnis von dem Ausmaß des Unglücks die erforderliche Anzahl von Beamten des höheren und gehobenen Dienstes hinzuziehen. Einen Beamten des höheren Dienstes bestimmt er zu seiner Unterstützung bei der Leitung des Rettungswerkes, der ihn für den Fall seiner Abwesenheit von dem für die Leitung des Rettungswerkes vorgesehenen Raum nach entsprechender Einweisung vertritt. Dieser Beamte hat außerdem die im öffentlichen Interesse erforderlichen mündlichen oder fernmündlichen Auskünfte zu erteilen, soweit sich der Bergamtsleiter dies nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Er hat ferner alle bei der Rettungsleitung eingehenden Meldungen und die darauf getroffenen Anordnungen mit Zeitangabe in einer Niederschrift oder auf Tonband festzuhalten oder festhalten zu lassen.
- 6.2 Einsatz am Unfallort  
Nachdem der Bergamtsleiter sich über Art und Ausmaß des Unglücks sowie über die bereits getroffenen Rettungsmaßnahmen unterrichtet hat, bestimmt er denjenigen Beamten des Bergamtes, der die Unfallstelle sobald wie möglich zu befragen hat. Dieser hat neben der Überwachung der Rettungsarbeiten die für die Untersuchung (Nummer 3.31) notwendigen Feststellungen zu treffen. Soweit erforderlich, hat der Bergamtsleiter ihm zu seiner Unterstützung weitere Beamte zuzuordnen.
- 6.3 Hinzuziehung anderer Bergämter  
Reichen bei einem Unglück ungewöhnlichen Ausmaßes die Beamten des zuständigen Bergamtes zur Durchführung der bergbehördlichen Aufgaben nicht aus, haben die Beamten anderer Bergämter nach Maßgabe des vom Landesoberbergamt NW aufgestellten Unterstützungsplanes auf Anforderung durch den Leiter des Rettungswerkes Unterstützung zu leisten.  
Der Leiter des Rettungswerkes hat erforderlichenfalls rechtzeitig das zur Unterstützung verpflichtete Bergamt von dem Unglück zu unterrichten, damit dieses die für den Einsatz in Betracht kommenden Beamten bereithält.
- 6.4 Nachrichtenübermittlung  
Der Bergamtsleiter hat dafür zu sorgen, daß die nach Nummer 2.1 erforderlichen Meldungen unverzüglich erstattet werden und eine einwandfreie Nachrichtenübermittlung von der betroffenen Schachanlage aus sichergestellt ist. Er hat ferner einen Beamten zu bestimmen, der im Bergamt zwischen 8 und 20 Uhr fernmündlich erreichbar ist und für Auskünfte an vorgesezte Stellen sowie für die Weitergabe der amtlichen Verlautbarungen zur Verfügung steht.  
Für die Nachrichtenübermittlung sind erforderlichenfalls alle Nachrichtenverbindungen, z. B. auch Fernschreibeinrichtungen und die Übermittlungseinrichtungen anderer Behörden, einzuschalten.  
Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.  
Mein RdErl. vom 1. 3. 1968 (SMBl. NW. 750) wird aufgehoben.



Bergamt ..... , den .....

Az.: .....

**Verfg.**

**Eilt sehr !**

**Leichensache !**

1. Beerdigungsschein erteilen.

2. U. m. Anl.

An den — das

Leitenden Oberstaatsanwalt

Leitenden Oberstaatsanwalt

beim Landgericht

beim Landgericht

übersandt.

Amtsgericht

....., den .....

Amtsgericht

Der ..... (Name) ..... (Vorname)

geboren am .....

in ....., Land .....

wohnhaft in .....

.....straße Nr. ....

ist am ..... auf der

Grube — Schachanlage — Betrieb .....

tödlich verunglückt durch .....

Nach der beigefügten Todesbescheinigung ist als

Todesursache .....

festgestellt worden.

Die Leiche befindet sich in der

Leichenhalle .....

in .....

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen ist anzunehmen — nicht nachgewiesen —, daß der Tod als Folge des Unfalles eingetreten ist.

Eine Beschlagnahme der Leiche wird daher — nicht — für erforderlich gehalten, so daß der Erteilung des Beerdigungsscheines Bedenken — nicht — entgegenstehen.

**Verfg.**

1. Beerdigungsschein erteilen.

2.

....., den .....

Der Leitende Oberstaatsanwalt

beim Landgericht

..... Gs-AR-Js-.....

Bergamt ....., den .....

Az.: .....

An das

Standesamt

.....

**Todesanzeige  
auf Grund amtlicher Ermittlungen**

1. Vor- und Zuname des Verstorbenen: .....
  2. Beruf: .....
  3. Geburtsdatum und Geburtsort: .....
  4. Wohnort und Straße: .....
  5. Familienstand: .....
  6. Religionsbekenntnis: .....
  7. Name und Anschrift
    - a) des Ehegatten des Verstorbenen: .....
    - b) der Eltern des Verstorbenen: .....
  8. Ort, Tag und Stunde des Todes bzw. der Auffindung: .....
  9. Todesursache: .....
  10. Name und Anschrift des Arztes, der die Todesursache festgestellt hat: .....
  11. Hat der Staatsanwalt oder das Gericht die Beerdigungserlaubnis erteilt und die Eintragung des Sterbefalles angeordnet ?
- Datum und Nummer des Beerdigungsscheines: .....

Bergamt ..... den .....  
 (Ort der Verhandlung) (Datum)  
 Az.: .....

**Statistische Angaben**

1. Amtliches statistisches Zeichen:

Bergamtliche Unfall-Untersuchung auf Grund der  
 §§ 196, 204 ABG betr. die tödliche — schwere —  
 Verletzung

Unfallstatistik  
 Landesoberbergamt  
 Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Unfallstatistik .....

des .....

2. Angaben nach dem Schlüssel der Bergbau-Berufsgenossenschaft:

auf — in .....  
 (Grube — Schachtanlage — Betrieb)

Unfallort (Feld 36) .....

Tätigkeit (Feld 37) .....

Unfallursache (Feld 38) .....

Innere Veranlassung (Feld 39) .....

**Anwesend**

- 1. für das Bergamt .....
- 2. für die Berufsgenossenschaft .....
- 3. für den Bergwerksbesitzer .....
- 4. für den Betriebsrat .....
- 5. für .....

**Angaben zur Person des Verunglückten**

Familienname .....

Vorname .....

geboren am .....

in .....

Staatsangehörigkeit .....

Wohnung, Ort .....

    Straße .....

Gegenwärtiger Aufenthalt des Verunglückten .....

Beschäftigt im Bergbau unter Tage seit .....

Beschäftigt auf der Grube — Schachanlage — Betrieb seit .....

beschäftigt als .....

seit .....

Unternehmerarbeiter (Angestellter) bei Firma .....

Berufsgenossenschaft .....

Höhe einer Unterstützung oder Rente des Verletzten .....

Nach der Reichsversicherungsordnung entschädigungs-  
berechtigte Hinterbliebene oder Angehörige des Ver-  
unglückten .....

**Angaben zum Unfall**

Tag des Unfalls .....

Unfallanzeige vom .....

Unfallstelle .....

Art der Verletzung .....

Unfallsschwere .....

Todestag .....

Hergang des Unfalls nach Unfallanzeige .....

**Ortsbesichtigung**

Tag .....

Teilnehmer .....

Ergebnis .....

**Folgende Gegenstände wurden sichergestellt / in Verwahrung genommen:**

**Es folgen die Zeugenvernehmungen**



Bergamt ..... , den .....

Az.: .....

An das

Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen

46 Dortmund

Postfach

Betr.: Unfall — Unglück — vom .....

auf der Grube — Schachanlage — Betrieb — .....

Bezug: Sofortanzeige — Fernmündliche Sofortmeldung — vom .....

Berichterstatter:

Anlg.: .....

.....

.....

.....

.....

Hiermit überreiche ich die vorbezeichneten Anlagen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht in ..... hat mit Schreiben vom ..... Akt.Z. .... mitgeteilt, daß gegen eine Weitergabe des Untersuchungsberichtes mit sämtlichen Anlagen an die Mitglieder des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit keine Bedenken bestehen.

Strafanzeige habe ich – nicht – erstattet,  
siehe beiliegende Abschrift.

Sobald mir der Termin der Hauptversammlung bekannt ist, werde ich Sie hiervon unterrichten.

Zur Verhütung ähnlicher Unfälle ist folgendes veranlaßt:

**Anlage 7**

Bergamt ..... den .....  
(Ort der Verhandlung) (Datum)

Az.: .....

**Statistische Angaben**

Unfallverhandlung nach § 1559 RVO  
— Vereinfachtes Verfahren —

1. Amtliches statistisches Zeichen:  
Unfallstatistik  
Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen

betr. den Unfall

Allgemeine Unfallstatistik .....

des .....

2. Angaben nach dem Schlüssel der Bergbau-Berufsgenossenschaft:

auf — in .....  
(Grube — Schachtanlage — Betrieb)

Unfallort (Feld 36) .....

Tätigkeit (Feld 37) .....

Unfallursache (Feld 38) .....

am ..... (Unfalltag)

Innere Veranlassung (Feld 39) .....

**Anwesend**

1. für das Bergamt .....

2. für die Berufsgenossenschaft .....

3. für den Bergwerksbesitzer .....

4. für den Betriebsrat .....

5. für .....

Bei der heutigen Unfallverhandlung wurden

1. Verletzte(r) .....
2. Zeuge(n) .....
3. ....

— zunächst unabhängig von den Angaben der Unfallanzeige — einzeln vernommen.

Die Aussagen stimmten mit den Angaben der Unfallanzeige — nicht -- überein.

**Zusätzliche Angaben**

des Verletzten / Zeugen \*)

Folgende Änderung der Unfallanzeige erscheint erforderlich:

Anschließend wurde dem Verletzten und dem(n) Zeugen der Inhalt der Unfallanzeige vorgelesen und von ihnen — unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen \*) -- als richtig anerkannt.

Aus der Verhandlung ergab sich ferner:

v. g. u.

v. w. o.

---

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bergamt .....

Az.: .....

Merkblatt angelegt.  
 Fingerabdrücke genommen. Ja — Nein \*)  
 Lichtbilder gefertigt. Ja — Nein \*)  
 Person ist — nicht — festgestellt \*)  
 Im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen / Aufenthaltsermittlungen —, in der Fahndungskartei  
 ausgeschrieben? Ja — Nein \*)  
 \*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

....., den .....

## Verantwortliche Vernehmung

Es erscheint \*\*) .....  
der/die Nachgenannte

wohnhaft in ..... Straße / Platz Nr. ....

Fernruf ..... und erklärt:

<p>1. a) Familienname,                  auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früh. Ehemannes</p> <p>b) Vornamen                  (Rufname ist zu unterstreichen)</p>	<p>a) .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>b) .....</p>
<p>2. Geboren</p>	<p>am ..... in .....</p> <p>Kreis (Verwaltungsbezirk) .....</p> <p>Landgerichtsbezirk .....</p> <p>Land .....</p>
<p>3. a) Beruf</p> <p>aa) erlernter</p> <p>bb) z. Z. der Tat ausgeübter</p> <p>cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat)</p> <p>Hier ist anzugeben:                  — ob Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbständiger Handwerksmeister, Geselle usw.</p> <p>b) Ferner sind anzugeben:                  — bei Ehefrauen Beruf des Mannes                  — bei Beamten, Behördenangestellten, Angehörigen der Bundeswehr usw.                  Anschrift der Dienststelle                  — bei Studierenden Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach                  — bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. usw.), wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde</p> <p>c) bei Erwerbslosigkeit,                  seit wann?</p>	<p>a) .....</p> <p>aa) .....</p> <p>bb) .....</p> <p>cc) .....</p> <p>b) .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>c) .....</p>

\*\*) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstätte aufgesucht usw (Zutreffendes einsetzen)



Mir ist eröffnet worden, daß ich eine(n) .....  
begangen haben soll. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zu  
der Sache auszusagen und vor meiner jetzigen Vernehmung einen Verteidiger zu befragen.

Dazu erkläre ich: Ich will — nicht — aussagen.

Bergamt .....

Az.: .....

Merkblatt angelegt.  
 Fingerabdrücke genommen. Ja — Nein \*)  
 Lichtbilder gefertigt. Ja — Nein \*)  
 Person ist — nicht — festgestellt \*)  
 Im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen / Auf-  
 enthaltsermittlungen —, in der Fahndungskartei  
 ausgeschrieben? Ja — Nein \*)  
 \*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

....., den .....

# Verantwortliche Vernehmung\*) eine

Jugendlichen  
Heranwachsenden

Es erscheint \*\*) .....  
 der/die **Nachgenannte**

wohnhaft in ..... Straße / Platz Nr. ....

Vernruf ..... und erklärt:

<p>1. a) Familienname,                  auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früh. Ehemannes</p> <p>b) Vornamen                  (Rufname ist zu unterstreichen)</p>	<p>a) .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>b) .....</p>
<p>2. Geboren</p>	<p>am ..... in .....</p> <p>Kreis (Verwaltungsbezirk) .....</p> <p>Landgerichtsbezirk .....</p> <p>Land .....</p>
<p>3. a) Beruf (Lehrfach)                  aa) erlernter                  bb) z. Z. der Tat ausgeübt                  cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat)</p> <p>Hier ist anzugeben:                  — ob Schüler, Lehrling, Anlernling, Geselle, Angestellter, Arbeiter, Hausgehilfin usw.</p> <p>b) Name und Anschrift des gegenwärtigen Lehrherrn oder Arbeitgebers</p> <p>c) bei Erwerbslosigkeit, seit wann?</p>	<p>a) .....</p> <p>aa) .....</p> <p>bb) .....</p> <p>cc) .....</p> <p>b) .....</p> <p>.....</p> <p>c) .....</p>
<p>4. Einkommensverhältnisse</p> <p>a) z. Z. der Tat</p> <p>b) gegenwärtig</p> <p>c) Verwendung des Einkommens</p>	<p>a) .....</p> <p>b) .....</p> <p>c) .....</p>

\*) Bei schwerwiegenden Tatbeständen ist in einer formlosen Anlage zu berichten, was bisher über den (die) Beschuldigte(n) und seine (ihre) Familie bekannt geworden ist. Zu der Vernehmung ist unter Berücksichtigung der §§ 3, 105 JGG Stellung zu nehmen. Möglichst keine Werturteile! Tatsachenangaben.

\*\*) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstätte aufgesucht usw. (Zutreffendes einsetzen)

<p>5. a) Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend —</p> <p>b) Vor- und Familienname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes</p> <p>c) Wohnung des Ehegatten bei verschiedener Wohnung</p> <p>d) Beruf des Ehegatten</p>	<p>a) .....</p> <p>b) .....</p> <p>c) .....</p> <p>d) .....</p>
<p>6. Kinder a) Anzahl b) Alter</p>	<p>a) .....</p> <p>b) .....</p>
<p>7. a) Vater, Vor- und Zuname Geburtsdatum und -ort Beruf Wohnung Gestorben (wann, wo?)</p> <p>b) Mutter, Vor- und Geburtsname Geburtsdatum und -ort Beruf Wohnung Wiederverheiratet (wann, mit wem?) Gestorben (wann, wo?)</p> <p>c) Pflegeeltern, Erziehungsberechtigte (Name, Wohnung)</p> <p>d) Geschwister aa) Anzahl bb) Alter</p>	<p>a) .....</p> <p>b) .....</p> <p>c) .....</p> <p>d) aa) ..... bb) .....</p>
<p>8. a) Vormund, Vor- und Zuname Beruf Wohnung</p> <p>b) Zuständiges Vormundschaftsgericht</p> <p>c) Zuständiges Jugendamt</p>	<p>a) .....</p> <p>b) .....</p> <p>c) .....</p>
<p>9. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)</p>	<p>.....</p>
<p>10. Religionsbekenntnis</p>	<p>.....</p>
<p>11. Schulverhältnisse (Schulbildung)</p> <p>a) allgemeine Schule (Höhere — Mittel- — Volks- — Hilfsschule) z. Z. in Klasse entlassen, wann und aus welcher Klasse Ort und Straße der zuletzt besuchten Schule</p>	<p>a) .....</p>
<p>12. b) Berufsschule z. Z. in Klasse entlassen, wann und aus welcher Klasse Ort und Straße der zuletzt besuchten Schule</p> <p>c) Fachschule, Hochschule Name, Ort und Straße Fakultät oder Lehrfach</p>	<p>b) .....</p> <p>c) .....</p>
<p>13. Ausweis- und Berechtigungspapiere, insbesondere Personalausweis, Reisepaß, Führerschein usw. —</p>	<p>.....</p>
<p>14. Bestrafungen, anhängige Strafverfahren, Bewährungsfristen, bereits durchgeführte Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel Welches Gericht ordnete sie an? — nach eigenen Angaben —</p>	<p>.....</p>

Mir ist eröffnet worden, daß ich eine(n) .....  
begangen haben soll. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zu  
der Sache auszusagen und vor meiner jetzigen Vernehmung einen Verteidiger zu befragen.

Dazu erkläre ich: Ich will -- nicht -- aussagen.

Bergamt ....., den .....

Az.: .....

An den  
Leitenden Oberstaatsanwalt  
beim Landgericht

**Betr.: Strafverfolgung**

**Anlg.:**

Anliegende Unterlagen übersende ich zur Strafverfolgung gegen

1. ....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

2. ....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

3. ....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

4. ....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

wegen Zuwiderhandlung gegen §§ .....

.....

.....

.....

.....

.....

— Bei fahrlässiger oder leichter vorsätzlicher Körperverletzung: Wegen des besonderen öffentlichen Interesses wird ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet, weil .....

Falls eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) beabsichtigt ist, bitte ich unter Hinweis auf Nr. 80 der Richtlinien für das Strafverfahren mir rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Anlagen.

Ergänzend dazu bemerke ich folgendes:

Der Beerdigungsschein wurde vom .....

am ..... — Az. .... — erteilt.

Anlässlich der Ermittlungen hat das Bergamt gegen

.....

.....

Geldbußen festgesetzt (Bußgeldbescheid vom ..... — Az. .... —)

Az. der Staatsanwaltschaft .....

Ich bitte, sich erforderlichenfalls wegen der Benennung eines Sachverständigen für das Strafverfahren an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund zu wenden.

Ich bitte um

1. Angabe Ihres Aktenzeichens auf beigefügtem Vordruck, Anl. 12,
2. Übersendung einer Abschrift der Anklage oder des Strafbefehls,
3. Angabe des Termins der Hauptverhandlung,
4. Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens, gegebenenfalls Übersendung einer Urteilsabschrift mit Gründen.

Sollte das Verfahren von Ihnen eingestellt werden, erbitte ich ebenfalls Mitteilung.

Anlage 11

Bergamt ....., den .....

Az.: .....

An den  
Leitenden Oberstaatsanwalt  
beim Landgericht

Der ....., geboren am .....

in ....., wohnhaft in .....

ist am ....., im Untertage- / Übertage- / Tagebau-Betrieb der

Grube — Schachanlage — Betrieb .....

in ..... tödlich — schwer — verletzt worden.

Der Beerdigungsschein wurde vom .....

am ..... — Az. .... — erteilt.

Ich übersende anliegend ..... Niederschriften über die Vernehmung der Beteiligten sowie eine Abschrift des Ortsbefundes. Ich bitte vorab um Mitteilung, ob gegen eine Weitergabe des Untersuchungsberichtes mit sämtlichen Unterlagen an die Mitglieder des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit Bedenken bestehen.

Die Ermittlungen haben folgenden Sachverhalt ergeben:

\*)

Anlässlich der Ermittlungen hat das Bergamt gegen

.....

.....

Geldbußen festgesetzt (Bußgeldbescheid vom ..... — Az. .... —)

Az. der Staatsanwaltschaft .....

Ich bitte um Angabe Ihres Aktenzeichens auf beigefügtem Vordruck. Falls die Ermittlungen eingestellt werden, bitte ich um Mitteilung, andernfalls um

1. Übersendung einer Abschrift der Anklage oder des Strafbefehls,
2. Angabe des Termins der Hauptverhandlung,
3. Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens.

\*) Hier sind auch weitere Unfallbetroffene aufzuführen.

Geschäftsstelle .....  
der Staatsanwaltschaft ....., den .....

An das  
Bergamt .....  
.....

Der hier eingegangene Vorgang

Az.: .....

betr. ....

wegen .....

hat das Aktenzeichen

AR-Js

erhalten.

Bergamt ..... , den .....

Az.: .....

An das

Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen

46 Dortmund

Postfach

**Betr.:** Unfall des ..... am .....

Strafanzeige gegen .....

Grube — Schachtanlage — Betrieb .....

**Bezug:** Bericht vom .....

**Berichtersteller:** .....

In der Strafsache gegen ..... wegen .....

..... findet die Hauptverhandlung am .....

um ..... Uhr im ..... gericht ..... Saal .....

statt.

Über den Ausgang des Verfahrens werde ich berichten.

.....  
(Name des gesetzlichen Vertreters) ....., den .....

.....  
(Wohnort, Straße)

An das  
Bergamt .....

.....

**Betr.:** Unfall des ..... **am** .....

Ich — Wir — stelle(n) als gesetzliche(r) Vertreter des .....

— keinen — Strafantrag gegen .....

.....  
(Unterschrift)

**II.**

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken  
für 2 Bände vor zum Preis von 11,- DM zuzüglich Versand-  
kosten von 2,- DM =

**13,- DM.**

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei  
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-  
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-  
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag  
erbeten.

– MBl. NW. 1974 S. 147.

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 3 v. 18. 1. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
<b>2005</b>	12. 12. 1973	Fünfzehnte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden . . . . .	30

– MBl. NW. 1974 S. 147.

**Nr. 4 v. 23. 1. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
<b>223</b>	5. 12. 1973	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden . . . . .	48
<b>2251</b>	4. 1. 1974	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr . . . . .	48
<b>2251</b>	4. 1. 1974	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten . . . . .	48
<b>41</b>	2. 10. 1973	Änderung der Börsenordnung und der Wahlordnung der Produktenbörse zu Köln . . . . .	48
<b>41</b>	11. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Ehreneausschusses an der Produktenbörse zu Köln . . . . .	49
<b>7831</b>	21. 12. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	49
<b>822</b>	29. 11. 1972	Zweiter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland . . . . .	50
<b>822</b>	2. 3. 1973	Dritter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe . . . . .	49
<b>97</b>	21. 12. 1973	Verordnung NW TS Nr. 9/73 über einen Tarif für die Beförderung von Kalksteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen . . . . .	50
<b>97</b>	3. 1. 1974	Verordnung NW TS Nr. 1/74 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/73 . . . . .	51
	20. 12. 1973	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Abschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .	52
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	<b>52</b>

– MBl. NW. 1974 S. 147

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Anordnung über die Entlastung der Staatsanwälte durch die Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes sowie durch Justizangestellte . . . . .	13		
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs . . . . .	15		
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	15		
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	15		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Strafrecht</b>			
1. StGB § 42g I. – Die vor dem Ende des Strafvollzuges gebotene Prüfung, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert, darf erst zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der den rechtskräftigen Abschluß des Prüfverfahrens noch kurz vor dem Strafeende ermöglicht. OLG Düsseldorf vom 26. Oktober 1973 – 1 Ws 799/73 . . . . .	17	4. StPO §§ 221, 254. – Bei Vernehmung des Angeklagten durch den Vorsitzenden des Gerichts zwecks Vorbereitung der Hauptverhandlung müssen ihm die gleichen Rechte gewährleistet bleiben, die ihm auch im Rahmen der Hauptverhandlung zustehen würden. Das gilt insbesondere für die Benachrichtigung des Verteidigers von dem Vernehmungstermin. – Wird das Protokoll einer Vernehmung des Angeklagten, die außerhalb der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden des Gerichts ohne Benachrichtigung des Verteidigers durchgeführt wurde, gegen dessen Widerspruch in der Hauptverhandlung nach § 254 StPO verlesen, so liegt darin ein rügefähiger Verfahrensverstoß. OLG Hamm vom 30. Oktober 1973 – 5 Ss 1083/73 . . . . .	20
2. StGB § 170b; StPO § 244 III Satz 1. – Im Strafverfahren wegen Unterhaltentziehung gegenüber einem nicht-ehehlichen Kinde ist eine Beweiserhebung durch erbiologisches Gutachten über die Vaterschaft des Angeklagten unzulässig, wenn diese durch zivilgerichtliche Entscheidung gem. § 1600a BGB, § 640h ZPO festgestellt ist. OLG Hamm vom 24. September 1973 – 4 Ss 698/73 . . . . .	19	5. StPO § 218. – Ist der Verteidiger, der sich unter Vorlage einer Vollmacht des Angeklagten rechtzeitig gemeldet hatte, nicht zur Hauptverhandlung geladen worden, so kann dieser Verstoß die Revision begründen, sofern die Kenntnis des Verteidigers vom Termin aktenmäßig nicht sicher feststeht. OLG Hamm vom 15. November 1973 – 2 Ss 1302/73 . . . . .	22
3. StPO §§ 60, 261. – Der Begriff der Beteiligung im Sinne des § 60 Nr. 2 StPO geht über die Beteiligungsformen der §§ 47 ff. StGB hinaus. Bei fahrlässig begangenen Straftaten reicht es aus, daß der betreffende Zeuge zu der Herbeiführung des rechtsverletzenden Erfolgs schuldhaft beigetragen hat. Für das Vereidigungsverbot genügt bereits ein entfernter Verdacht. – Es stellt einen Rechtsverstoß dar, wenn der Verdacht gegen einen Zeugen für den Fall, daß Angeklagter und Zeuge allein als Täter in Frage kommen, durch die Vereidigung des Zeugen ausgeräumt wird. OLG Hamm vom 27. September 1973 – 2 Ss 1088/73 . . . . .	19	6. StPO § 318. – Eine Berufungsbeschränkung innerhalb des Strafausspruchs auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung oder die Entziehung der Fahrerlaubnis ist unzulässig und wirkungslos, wenn die Erwägungen des ersten Richters zur Täterpersönlichkeit im Rahmen des § 14 StGB und zur Sozialprognose im Sinne des § 23 StGB wegen ihres inneren Zusammenhangs nicht trennbar sind. OLG Hamm vom 6. November 1973 – 5 Ss 1136/73 . . . . .	22
		7. StVO n. F. § 12 IV Satz 1. – Das Parken in Fahrtrichtung auf einem links der Fahrbahn gelegenen Parkstreifen ist nicht verboten. – OLG Hamm vom 7. November 1973 – 3 Ss OWi 1198/73 . . . . .	23
		<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b>	24

– MBl. NW. 1974 S. 148.

## Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM. Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.